

Sportamt Baselland, St. Jakobstrasse 43, Postfach, 4133 Pratteln

Sportverbände und Sportvereine des
Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 30. April 2020

Wiederaufnahme der Sportaktivitäten nach den Entscheiden des Bundesrats vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportlerinnen und Sportler

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ([COVID-19-Verordnung 2, Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich](#)) das Vorgehen für die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit festgelegt.

Ab 11. Mai 2020 können der Breiten- und der Leistungssport unter klaren Vorgaben den Trainingsbetrieb wiederaufnehmen.

Für den Bundesrat ist es zentral, Sport und Bewegung als wichtigen Bestandteil der physischen und psychischen Volksgesundheit rasch und mit möglichst wenigen Einschränkungen wieder zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für den Breitensport wie auch für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise mit Sport bestreiten.

Dies sind die wichtigsten Beschlüsse des Bundesrats:

- Ab 11. Mai 2020 sind – unter Voraussetzungen wie Schutzkonzepte und Hygienevorschriften – wieder Trainings möglich. Dies gilt im Breitensport und im Leistungssport wie auch im Einzel- und im Mannschaftssport.
- Im Breitensport können Trainings in sämtlichen Sportarten und weiteren Aktivitäten wieder aufgenommen werden. Dabei gelten folgende Vorgaben: Die Sportaktivität darf nur in Kleingruppen mit maximal 5 Personen, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln erfolgen.
- Im Leistungssport gelten weniger starke Einschränkungen für Trainings. Insbesondere dürfen Trainings zum Teil auch mit mehr als 5 Personen stattfinden. Das gilt beispielsweise für Athletinnen und Athleten, die einem nationalen Kader angehören, für beständige Wettkampfteams oder für den Mannschaftssport mit überwiegend professionellem Spielbetrieb. Explizite Schutzkonzepte mit strikten Hygienevorschriften sollen die Übertragungsrisiken minimieren.

- Weiterhin nicht erlaubt sind Wettkämpfe. Der Bundesrat sieht jedoch vor, den Spielbetrieb unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb ab 8. Juni 2020 zuzulassen. Entscheiden wird der Bundesrat am 27. Mai 2020 und in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie.

Voraussetzung zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist, dass jede Sportorganisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt.

Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden Rahmenvorgaben und die davon abgeleiteten Grobkonzepte der Sportverbände. Diese haben das Bundesamt für Gesundheit und das Bundesamt für Sport zum Teil schon plausibilisiert (z.B. Swiss Athletics, Swiss Tennis). Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Sportorganisationen, den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Alle vom Bundesamt für Gesundheit und vom Bundesamt für Sport plausibilisierten Konzepte der Sportverbände sind unter folgendem [LINK](#) abrufbar.

Die Kontrolle der Einhaltung der Schutzmassnahmen liegt beim Kanton Basel-Landschaft, konkret beim Sportamt Baselland.

Bevor ein Sportverein seinen Trainingsbetrieb wiederaufnehmen kann, gilt im Kanton Basel-Landschaft:

Der Sportverein stellt dem Sportamt sein Schutzkonzept, das sich in der Regel an das Schutzkonzept des nationalen Sportverbands anlehnt und Bezug nimmt auf das Schutzkonzept des Anlagenbetreibers, zu (via E-Mail sportamt@bl.ch).

Das Sportamt wird die Konzepte stichprobenweise plausibilisieren. Ohne Gegenbericht durch das Sportamt innerhalb von einem Arbeitstag gilt ein Konzept als plausibilisiert. Erst nach Vorliegen eines Schutzkonzepts darf ein Verein sein Training wiederaufnehmen.

Alle Vereine, welche ein Schutzkonzept beim Sportamt eingereicht haben, werden innerhalb eines Arbeitstags unter folgendem [LINK](#) nach Gemeinden geordnet aufgelistet. Das Sportamt kann stichprobenweise das Einhalten der Schutzkonzepte vor Ort überprüfen und bei Nicht-Einhalten des Schutzkonzepts Sanktionen ergreifen.

Das Sportamt hat Antworten für häufig gestellte Fragen in einem FAQ zusammengestellt. Dieses wird unter folgendem [LINK](#) laufend aktualisiert.

Hinweis: Da die Ausführungsbestimmungen zur COVID-19-Verordnung 2 vom 29. April 2020 erst in den nächsten Tagen vorliegen werden, können einzelne Fragen aktuell noch nicht präzise beantwortet werden.

Das Sportamt wünscht Ihnen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs alles Gute und viel Freude an den wieder eingeschränkt möglichen gemeinsamen Sportaktivitäten

Freundliche Grüsse



Thomas Beugger